

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1849**

138 (21.5.1849)



# Karlsruher Tagblatt.



Nro. 138. Montag den 21. Mai 1849.

## Wohnungsanträge und Gesuche.

Langestraße Nr. 141. (im v. Haber'schen Hause) ist der 3. Stock, in die Zähringerstraße gehend, bestehend in einem Salon, 7 Zimmern mit Alkof, Speicher und allen übrigen Bequemlichkeiten sogleich oder auf den 23. Juli zu vermieten.

Im Eck der Langen- und neuen Herrenstraße sind auf künftigen 23. Juli im 2. und 3. Stock 2 sehr geräumige Wohnungen, bestehend aus sechs ineinander gehenden heizbaren Zimmern, Alkof, Mansardenzimmer, Küche, Keller und Holzplatz zu vermieten, und könnte nöthigenfalls Stallung und Wagenremise dazu gegeben werden.

Bei Kaufmann Benedikt Höber, jun., ist in seinem alten Hause in der Langenstraße Nr. 175. der 2. Stock, bestehend aus fünf Zimmern, Küche, Speisekammer, Holzplatz und Keller auf den 23. Juli zu vermieten.

Ein freundliches Logis, dem Langenstein'schen Garten gegenüber, in der Langenstraße Nr. 213, im 2. Stock, bestehend in 9 Zimmern, Stallung und Remise, nebst den übrigen Erfordernissen, ist entweder sogleich oder auf den 23. Juli zu vermieten.

## Vermischte Nachrichten.

(1) [Dienstgesuch.] Ein braves Mädchen, welches kochen, waschen und waschen kann, sich willig allen häuslichen Geschäften unterzieht und gute Zeugnisse aufzuweisen hat, wünscht sogleich eine Stelle zu erhalten. Näheres zu erfragen in der neuen Waldstraße Nr. 71. im Hintergebäude im untern Stock.

(2) [Verlorenes.] Am verflossenen Freitag den 18. d. ging zwischen 2 und 4 Uhr über den Schloßplatz durch die Schloßstraße bis auf den Marktplatz eine silberne mit einem goldenen Rande versehene Cylinderruhr verloren. Der redliche Finder wird gebeten, sie Kronenstraße Nr. 8. im 2. Stock gegen eine gute Belohnung zurückzugeben.

## Weinverkauf.

In der Karl-Friedrichstraße Nr. 21. werden rein gehaltene Ueberrheiner Weine 1847r à 8 kr., 1848r à 12 kr., 1849r à 20 und 24 kr. und zu höhern Preisen per Maas in gefestlichem Quantum verkauft.

## Privat-Bekanntmachungen.

**Chemische Streichfeuerzeuge,** runde Hölzchen mit rother und blauer Zündmasse in lakirten Büchsen und Dvalschachteln werden en gros & en detail billigs verkauft bei

Jakob Ammon.

## Murgschifferschaftlicher Holzhof.

### Holzpreise.

	fl.	kr.
Waldbuchen Scheitholz per Klafter	14	52
Waldbuchen "	8	52
Floßbuchen "	12	52
Floßtannen "	8	8

Anweisungen können täglich bei Herrn E. F. Bierordt, Herrn E. Ph. Ernst, sowie bei Unterzeichnetem erhoben werden.

Murgschifferschaftliche Holzfactorie:

J. Stüber.



In der Bierwirthschaft zum Badischen Hof, Langestraße Nr. 16. (früher A. Schmieder'sche Bierbrauerei) wird ausgezeichnetes Lagerbier von heute an verzapft und in Fäßchen abgegeben; solches empfiehlt bestens

Karlsruhe den 20. Mai 1849.

A. Wild.

## Bock-Bier

wird von heute an verzapft bei  
Bierbrauer Clever.

## Einladung.

Sauté ladet die Fulder hiermit auf diesem Wege zu einer freundschaftlichen Besprechung auf heute Abend halb 9 Uhr in das Lokal des Herrn Hirsch ergebenst ein.

„Wer nicht kommt wird mich nicht sehen,  
Weil ich muß nach Freiburg gehen.“

## Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag den 22. Mai. 79. Abonnementsvorstellung. Erste Abtheilung. **Robert der Teufel.** Große romantische Oper in 4 Aufzügen von Scribe und Desvigne; übersezt von Th. Hell; Musik von Meyerbeer.

## Mittheilungen

aus dem

## Regierungsblatt.

Nr. 31 (2) vom 18. Mai 1849 enthält:

1. Dekret, die Auflösung der Kammern betreffend.

Im Namen des Volks.

In Erwägung, daß gegenwärtig keine ordnungsmäßige



Bertretung besteht, welche dem allein gerechten Grundsatz der Volkssouveränität entspricht;

in Erwägung, daß sich der Wille des Volkes unzweifelhaft in großen Kundgebungen für die sofortige Auflösung der Kammern und Einberufung einer konstituierenden Versammlung ausgesprochen hat;

in Erwägung, daß es eine der ersten Pflichten des Landesauschusses ist, diesem Willen des Volkes, der sich auf der Offenburger Versammlung endgültig und deutlich erklärt hat, zur Ausführung zu verhelfen;

verordnet der regierende Landesauschuß wie folgt:

Art. 1.

Die beiden Kammern Badens sind aufgelöst.

Art. 2.

Es ist sofort eine konstituierende Versammlung einzuberufen.

Art. 3.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 17. Mai 1849.

Für den Landesauschuß:

Junghanns. Nehmann. F. Pegen. G. Struve. Stark. Cordel. A. Diegler. Hoppel. Thiebauth. Steinmetz. Heinrich Hoff.

Frech, Schriftführer.

2. Gesetz, die Einberufung einer konstituierenden Versammlung betreffend.

Im Namen des Volkes.

In Gemäßheit der Verordnung des Landesauschusses wird das Wahlgesetz für die konstituierende Versammlung in folgender Weise bestimmt:

Art. 1.

Wahlfähig und wählbar ist jeder Staatsbürger Badens, welcher das 21. Lebensjahr erreicht hat.

Art. 2.

Die Wahlbezirke bleiben dieselben, wie bei den Wahlen zur deutschen Nationalversammlung.

Art. 3.

Jeder Wahlbezirk ernannt vier Abgeordnete für die konstituierende Versammlung.

Art. 4.

Für jeden Wahlbezirk wird ein Kommissär des regierenden Landesauschusses ernannt werden.

Art. 5.

Die Wahlen geschehen direkt mit geheimer Stimmgebung.

Art. 6.

Der Tag, an welchem im ganzen Lande die Wahlen stattfinden, ist der 3. Juni 1849.

Art. 7.

Die konstituierende Versammlung wird am 10. Juni in Karlsruhe eröffnet werden.

Karlsruhe, den 17. Mai 1849.

Die Exekutivkommission:

F. Prentano.

vdt. Karl Blin d.

3. Proklamation des Landesauschusses. — 4. Proklamation des Kriegministers. — 5. Dekret, die Rückberufung Beckers betreffend. — 6. Dekret, die Freilassung der politischen Gefangenen betreffend.

Ferner das Regierungsblatt Nr. 32. (3.) vom 19. Mai 1849 enthält:

Aufruf an das Volk in Baden. — Verordnung, die Vollziehung der von der Landesversammlung in Offenburger gefaßten Beschlüsse und die Ausführung der Anordnungen des Landesauschusses und der Exekutivkommission betreffend.

Dienstauchricht.

In Gemäßheit des Art. 28 des Bürgerwehrgesetzes wird der Bürger Philipp Becker zum obersten Befehlshaber aller Bürgerwehrmannschaften des Landes ernannt.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

Sodann das Regierungsblatt Nr. 33. (4) vom 20. Mai 1849 enthält:

1) Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 17. Mai 1849, die Einführung einer konstituierenden Versammlung betreffend. — 2) Verordnung, die Ernennung der Wahlkommissäre betreffend.

An die Bürgerwehren des Landes.

Nachdem der Landesauschuß in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, einen Oberbefehlshaber sämtlicher Bürgerwehren des Landes zu ernennen und hiermit den Minister des Innern zu beauftragen, habe ich den Bürger Philipp Becker, früher zu Biel, jetzt in Karlsruhe wohnhaft, hiezu ernannt und setze hievon die Bürgerwehren des Landes mit der Aufforderung in Kenntniß, sich durch ihre Commandanten mit dem ernannten obersten Befehlshaber sogleich in Verbindung zu setzen.

Karlsruhe den 19. Mai 1849.

Die Vollzugsbehörde:

F. Prentano.

vdt. Karl Blin d.

Instruktion für die Civilkommissäre:

Den Civilkommissären werden nachstehende Functionen übertragen:

1) Die Ueberwachung der Beamten ihres Bezirkes, hinsichtlich ihrer politischen Wirksamkeit. Sobald sie Machinationen gegen die jetzige Regierung und die Freiheitsbestrebungen des badischen Volkes entdecken, oder wenn solche ihre Wirksamkeit zu lähmen suchen, haben sie solche alsbald ihrer Functionen zu entheben und provisoriß für die Besorgung ihres Dienstes Vorsorge zu treffen, bis vom Landesauschuß hierüber definitiv verfügt ist. Gleiches gilt hinsichtlich der Gendarmerie und Gemeindebeamten.

2) Die Beschügung der Beamten gegenüber dem Volke, wo dieses sich für frühere Unbilden selbst rächen will, oder überhaupt Selbsthülfe und Gewaltthätigkeiten zu betreiben sucht.

3) Die oberste Vorsorge über Sicherheit des Eigenthums und der Person. Zu diesem Behufe haben sie zur Bildung von Sicherheitsauschüssen aufzufordern, mit so umfassenden Vollmachten, als den Umständen angemessen ist. Mit diesen Sicherheitsauschüssen setzt sich der Civilkommissär in directe Verbindung und erhält so die oberste Leitung des ganzen Bezirkes in die Hände.

4) Die Leitung des ganzen Bürgerwehrewesens mit der Verfügungsgewalt über alle Bürgerwehren des Bezirkes, in welcher Beziehung derselbe unter dem obersten Befehlshaber sämtlicher Bürgerwehren des Landes steht.

5) Aus den Sicherheitsauschüssen sind Wehrausschüsse zu wählen, welche die Leitung des Wehrewesens in der Gemeinde ausüben, unter Oberleitung des Civilkommissärs. Die Offiziere der Bürgerwehre sind Mitglieder des Wehrausschusses.

6) Dem Sicherheitsauschuß und Wehrausschuß gegenüber bildet der Gemeinderath die vollziehende Gewalt. Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden entscheidet der Civilkommissär.

7) Sobald es der Civilkommissär im öffentlichen Interesse für notwendig findet, kann er die öffentlichen Cassen vorübergehend mit Beschlag belegen.

8) In jeder Gemeinde ist ein Stafettendienst einzurichten, welcher dem Civilkommissär unbedingt zu Diensten steht. Sein Aufhören ordnet der Civilkommissär an.

9) Dem Civilkommissär steht ein Schriftführer zur Seite, welcher die Ausfertigungen besorgt. Außer in wichtigen Fällen genügt die einfache Constataion des Thatbestandes und die getroffene Verfügung. Entscheidungsgründe sind nirgends anzuführen notwendig.

10) Der Verkehr geschieht nach Unten und Oben unmittelbar.

Karlsruhe, den 19. Mai 1849.

Die Vollzugsbehörde:

F. Prentano.

vdt. Karl Blin d.